

# Berordnung,

betreffend Beschlagnahme, Bestandsicherung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze;

vom 5. März 1917. - A U S Z U G -

Die Meldung der Bronzeglocken hat durch den Melbeschein nach nachstehenden 3 Gruppen erfolgen:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung oder Freiung (Gruppen B und C) nicht in Frage kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die aus nachstehenden Gründen zu beauftragten Behörden angewiesen sind, die Enteignung und Ablieferung einzelner Glocken rasch zurüdzustellen, während über die endgültige Befreiung die Metall-Mobilmachungsstelle in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 20, im Benehmen mit der Kirchenaufsichtsbehörde (Kircheninspektion bez. Kreishauptmannschaft Bauzen als Konsistorialbehörde) endgültig entscheidet, und

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mägiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt worden sind. (Kennwort: „Kunstwert“.) Hier ist ein Gutachten des von der Landeszentralbehörde bestimmten Sachverständigen beizufügen; das ist für die Regierungsbezirke Dresden, Bauzen, Chemnitz und Zwickau der Direktor des Königlichen Kunstmuseum, Professor Dr. Berling in Dresden, Eliasstraße 34, und für den Regierungsbezirk Leipzig der Direktor des Kunstmuseum in Leipzig, Professor Dr. Graul in Leipzig.

2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll in einem Geläute, für das die unter 1 und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können. (Kennwort: „Läuteglocke“.) Hier ist ein Gutachten der Kircheninspektion bez. der Kreishauptmannschaft Bauzen als Konsistorialbehörde beizufügen.

3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich ihres Wertes den Übernahmepreis für das ausgebaute Bronzege wicht überschreiten würden. (Kennwort: „Hohe Einbaukosten“.) Hier ist ein Gutachten der Kirchenbaubehörde — Kircheninspektion bez. Kreishauptmannschaft Bauzen als Konsistorialbehörde — beizufügen, die hierzu, soweit nötig, vorher einen Kirchenbaumeister, einen Glockengießer oder unseren Glockenschachverständigen Kirchenmusikdirektor Professor Biehle in Bauzen, Wilhelmstraße 4, oder mehrere von diesen zu hören hat.

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch den betreffenden, von der Landeszentralbehörde bestimmten Sachverständigen (siehe oben unter B 1) festgestellt worden ist. Solche Glocken werden durch die beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Dresden, den 5. März 1917.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.